

## **Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Heidelberg Pharma AG gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Heidelberg Pharma AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen („Soll“-Vorschriften) der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 2. Februar 2018 bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 1. Februar 2019 entsprochen hat (Kodexfassung vom 07. Februar 2017) und ab dem 1. Februar 2019 entspricht und entsprechen wird (Kodexfassung vom 07. Februar 2017).

Im Folgenden wird „Heidelberg Pharma“ synonym für den Konzern benutzt. Im Falle der Beschreibung von speziellen Sachverhalten der Heidelberg Pharma AG als Muttergesellschaft oder der Tochtergesellschaft Heidelberg Pharma Research GmbH wird explizit deren Rechtsform genannt.

### **D&O Versicherung von Vorstand und Aufsichtsrat - Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3 DCGK**

Die D&O-Versicherung der Heidelberg Pharma AG sieht für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt vor. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG seit dem 1. Juli 2010 nur für Versicherungen von Vorstandsmitgliedern. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität hat, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Zudem könnte ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des dabei zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, die Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen.

### **Compliance Management System - Ziffer 4.1.3 DCGK**

Der geltenden Empfehlung in Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex, wonach Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, wird nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Gesellschaft auch ohne die Einrichtung eines derartigen Systems über ein funktionierendes Compliance Management System verfügt.

**Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat - Ziffer 4.1.5 DCGK, Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK, Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 3 DCGK**

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen bei der Heidelberg Pharma AG achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Die Frauenquote für den Aufsichtsrat, für den Vorstand sowie für die obere Führungsebene wurde festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

Derzeit ist im zweiköpfigen Vorstand der Heidelberg Pharma AG keine Frau beschäftigt. Im fünfköpfigen Aufsichtsrat der Heidelberg Pharma AG ist ein Mitglied eine Frau. Bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen stehen für den Vorstand und den Aufsichtsrat die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin an erster Stelle.

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat erachten es als zielführend, eine Stelle nicht oder nur deshalb mit einer Frau zu besetzen, um eine besondere Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen sicherzustellen. Eine solche Verfahrensweise wäre aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht im Interesse des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erstellt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine Ziele im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte, Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat benannt. Eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzung des Aufsichtsrats würde eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten bedeuten. Das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, würde somit durch eine solche Zielvorgabe beeinträchtigt werden.

**Vergütung des Vorstands - Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK**

Die Kriterien einer angemessenen Vergütung des Vorstands wurden bislang vom Aufsichtsrat im Hinblick auf die jeweiligen Aufgaben des betreffenden Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur vorgenommen, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Eine Festlegung von bestimmten und konkreten Verhältnisparametern zu dem oberen Führungskreis sowie der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung erfolgt darüber hinaus nicht. Der Aufsichtsrat hält es nicht für zielführend, bei der Festlegung einer angemessenen Vorstandsvergütung auf festgelegte Vergleichsparameter zurückzugreifen.

**Altersgrenze für Vorstandsmitglieder - Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK**

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der Heidelberg Pharma AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste.

**Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz - Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK**

Die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären noch nicht in der Hauptversammlung, die über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheidet, bekanntgegeben. Da es dem Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung obliegt, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, erscheint eine vorweggenommene Bekanntgabe von möglichen Kandidaten nicht angemessen und würde dem Entscheidungsprozess vorgreifen.

**Veröffentlichung Konzernabschluss und Konzernlagebericht - Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK**

Der Geschäftsbericht und damit der Konzernlagebericht und -abschluss für das Geschäftsjahr 2017 wurden nicht binnen 90 Tagen nach dem Geschäftsjahresende am 30. November 2017 öffentlich zugänglich gemacht. Aufgrund des außergewöhnlich hohen Arbeitsaufwandes im November 2017 bedingt durch eine umfangreiche Kapitalmaßnahme, die aus einer Sach- und Barkapitalerhöhung sowie der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen bestand, wurde der Konzernlagebericht sowie der -abschluss zwar innerhalb der gesetzlichen, aber nicht innerhalb der vom DCGK empfohlenen Frist veröffentlicht.

Die Heidelberg Pharma AG entspricht darüber hinaus dem größten Teil der im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Anregungen („Sollte“-Vorschriften).

Die nächste Entsprechenserklärung der Heidelberg Pharma AG wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2020 veröffentlicht.

Ladenburg, 1. Februar 2019

Für den Vorstand:



Dr. Jan Schmidt-Brand  
Sprecher des Vorstands und Vorstand für Finanzen



Prof. Dr. Andreas Pahl  
Vorstand für Forschung und Entwicklung

Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Christof Hettich  
Vorsitzender des Aufsichtsrats